



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0091-20-12  
= RSS-E 1/21

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 23.4.2021

Vorsitzender	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Helmut Bauer Johann Mitmasser Dr. Wolfgang Reisinger (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmerin
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die volle Deckung des Schadens aus der Haushaltsversicherung zur Polizzenummer (anonymisiert) empfohlen.

### Begründung

Die Antragstellerin hat bei der Antragsgegnerin für ihre Eigentumswohnung in (anonymisiert) eine Haushaltsversicherung zur Polizzenummer (anonymisiert) abgeschlossen. Vereinbart sind die ABH 2016 sowie die Besonderen Bedingungen 01P - Haushalt-Baustein Plus, welche auszugsweise lauten:

*„Sachschäden durch Einsatzkräfte: Sachschäden an den versicherten Sachen (inkl. Wohnungstür) in Folge eines Einsatzes (Polizei, Feuerwehr, Rettung, Hilfsorganisationen etc.) gelten als mitversichert, sofern ein Fehlalarm eines Feuer- oder Rauchmelders oder eine Alarmanlage den Einsatz ausgelöst hat und der Schaden nicht durch das Einsatzorgan übernommen wird. (Beispiel: Brandmelder schlägt Fehlalarm und Eingangstür wird durch Feuerwehr aufgebrochen).*

*Die Ersatzleistung ist mit Euro 1000.- pro Schadensfall und Versicherungsjahr begrenzt! Andere Versicherungen gehen dieser Erweiterung vor.*

Artikel 1, Pkt. 6. der ABH 2016 lautet auszugsweise:

*„6. Versicherte Schäden: Versichert sind Sachschäden, die (...)  
6.2 als unvermeidliche Folge eines Schadensereignisses eintreten;“*

Die Antragstellerin vermietete die Wohnung an eine Wohngemeinschaft. Am 7.6.2020 kam es dort zu einem Feuerwehreinsatz, weil eine Rauchentwicklung bemerkt wurde. Die Feuerwehr brach sowohl die Wohnungstür auf als auch weitere 4 Türen, um nach sich eventuell in der Wohnung befindlichen Personen zu suchen. Es stellte sich heraus, dass sich niemand in den Räumlichkeiten befand. Ursache für die Rauchentwicklung war ein Topf mit Kochgut auf dem eingeschalteten E-Herd.

Die Antragstellerin beehrte - soweit hier von Belang - den Ersatz der Kosten für den Austausch der aufgebrochenen Türen iHv € 2.200,--.

Die antragsgegnerische Versicherung leistete unter Berufung auf die Bedingungen 01P € 1.000,-- an Ersatzleistung.

Gegen die Ablehnung der darüber hinausgehenden Deckung für den Türschaden richtet sich der Schlichtungsantrag vom 9.9.2020. Die beschädigten Türen seien eine unvermeidliche Folge des versicherten Feuers.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 18.9.2020 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

### **Rechtlich folgt:**

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (RIS-Justiz RS0050063).

Nach Art 1 Pkt. 6.2 ABH sind Sachschäden gedeckt, die unvermeidbare Folge eines Schadensereignisses, also insbesondere eines Brandgeschehens sind. Bei Fehlalarm eines Feuermelders liegt hingegen gar kein Brandgeschehen vor. Die durch einem Feuerwehreinsatz beschädigten Gegenstände wären daher ohne die Vereinbarung des Bausteins Haushalt Plus überhaupt nicht von der Deckung umfasst, wenn der Feuerwehreinsatz durch einen Fehlalarm ausgelöst wurde. Es handelt sich also ungeachtet der betragslichen Begrenzung der Ersatzleistung auf 1000 Euro um eine Ausdehnung des Versicherungsschutzes gegenüber dem in Art 1 Pkt. 2.6 ABH enthaltenen.

Im konkreten Fall ist der Einsatz der Feuerwehr nicht durch einen Fehlalarm, ausgelöst worden, sondern durch ein tatsächliches Schadensereignis, nämlich einen verschmorenden

Topf mit Kochgut auf eingeschalteter Heizplatte mit massiver Rauchentwicklung und der unmittelbar bevorstehenden Gefahr eines sich ausdehnenden Brandgeschehens. Der Einsatz hat sich auch nicht nachträglich als überflüssig herausgestellt. Ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer wird das Einschreiten der Feuerwehr bei dieser Sachlage nicht mit einem frustrierten Einsatz infolge eines Fehlalarms gleichsetzen, und er wird Beschädigungen, die beim Feuerwehreinsatz entstanden sind, nicht der Regelung des Bausteins Haushalt Plus, sondern der grundsätzlichen Regelung des Art.1 Pkt. 2.6 unterstellen. Ohne den verschmorenden Topf mit Kochgut am Herd hätte es keinen Feuerwehreinsatz gegeben, es wären keine Türen aufgebrochen worden. Auf die von der Feuerwehr gesetzten Maßnahmen hatte der Versicherungsnehmer wohl kaum Einfluss. Das Aufbrechen von verschlossenen Türen durch die Feuerwehr ist - insbesondere aus der Sicht eines durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers - bei der hier vorliegenden Gefahrenlage als unvermeidliche Folge des Feuerwehreinsatzes anzusehen, muss doch die Feuerwehr möglichst rasch zur Brandursache vordringen und auch dringend in allen Räumen der betroffenen Wohnung Nachschau halten, um weitere Gefahren auszuschließen und zu überprüfen, ob sich noch Personen in der Wohnung befinden. Dass sogar für die Beschädigung von Sachen bei einem Feuerwehreinsatz, der nachträglich betrachtet gar nicht notwendig war, eine - wenn auch betraglich beschränkte - Ersatzleistung vorgesehen ist, spricht umso mehr dafür, dass für Schäden, die bei tatsächlich wegen einer Brandbekämpfung und Objektsicherung ergriffenen Maßnahmen entstehen, ein - betraglich unbeschränkter - Ersatz zu leisten ist.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Huber eh.**

**Wien, am 23. April 2021**